

# WIRTSCHAFTSZONEN UND ARCHIPELSTAATEN

## Zwei Probleme der Dritten UN-Seerechtskonferenz\*

Von Renate Platzöder und Wolfgang Graf Vitzthum

Auch die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, die vierte internationale Seerechtskonferenz in fünf Jahrzehnten<sup>1</sup> ist mit der bislang ungelösten Jahrhundertfrage befaßt, der konventionsrechtlichen Festlegung einer einheitlichen maximalen Küstenmeerbreite<sup>2</sup>. Die langjährigen, in vieler Hinsicht enttäuschenden und immer frustrierender werdenden Beratungen im UN-Meereshodenausschuß<sup>3</sup>, die allenfalls in der Meereshodenfrage eine gewisse Vorentscheidung erbrachten<sup>4</sup>, dürften aber immerhin einen erstmals in der Völkerebundära hervorgetretenen Trend als irreversibel bestätigt haben. Eine auf allgemeiner Zustimmung der Staatengemeinschaft beruhende Regelung der Küstenmeerfrage wird nur gelingen, wenn gleichzeitig an das Küstenmeer angrenzende breite Nutzungszonen eingeführt werden, in denen die Küstenstaaten bevorrechtigt sind<sup>5</sup>. Im Unterschied zu den beiden ersten UN-Seerechtskonferenzen (1958 und 1960 in Genf) geht es diesmal nicht um schmale Fischereizonen von maximal 6 sm Breite. Die Mehrheit der Staaten fordert vielmehr gegen den nachlassenden Widerstand der Ostblockstaaten und der meisten Fernfischereinationen alle Meeresschätze umfassende Wirtschaftszonen<sup>6</sup> von maximal 188 sm seewärts eines 12-sm-Küstenmeeres. Sollte der Dritten UN-Seerechtskonferenz die Festschreibung einer maximalen Küstenmeerbreite von 2 sm auch gelingen — nunmehr auf Kosten einer weitgehenden „Natio-

\* Zu Problemen der Neuordnung des Seerechts vergleiche die im folgenden genannten Beiträge in dieser Zeitschrift (VRÜ) 1973, S. 87, Rogge, Aktive oder passive Teilhabe der Entwicklungsländer am Meereshodenausschuß; S. 235, v. Wedel, Einseitige Ausdehnung der Souveränitätsrechte auf das Hohe Meer; S. 299, Cervenka, The Right of Access to the Sea of African Land-locked Countries; 1971, S. 443, Nieh, Der Streit um die Klippeninseln Tiayütai und das Problem des Festlandssockels im Ostchinesischen Meer; 1970, S. 521, Kehden, Die Deklaration von Montevideo über das Seerecht vom 8. Juli 1970 im Lichte der Bemühungen um eine Dritte Seerechtskonferenz; 1969, S. 131, Kehden, Die Vereinten Nationen und die Nutzung des Bodens und Untergrundes des Hohen Meeres außerhalb der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt.

1 Die vom Völkerebund einberufene Haager Kodifikationskonferenz 1930 sollte sich mit dem Recht des Küstenmeeres befassen. Obwohl sich eine knappe Mehrheit für das Dreimeilen-Prinzip fand, scheiterte die Konferenz an den Wünschen nach angrenzenden Zonen (Vgl. Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerechts, Vol. 2, Berlin 1961). Die Erste UN-Seerechtskonferenz (1958 in Genf) erbrachte u. a. die Konvention über das Küstenmeer und die Anschließzone, die in der Frage der Ausdehnung des Küstenmeeres keine klare Aussage trifft. Aus Art. 24 Abs. 2 kann nur indirekt geschlossen werden, daß die Küstenmeerbreite 12 sm nicht überschreiten darf. Die Zweite UN-Seerechtskonferenz (1960 in Genf) sollte sich mit den 1958 ungeklärt gebliebenen Fragen der seewärtigen Küstenmeergrenze und den küstenstaatlichen Fischereirechten befassen. Der amerikanisch-kanadische Kompromißvorschlag (6 sm Küstenmeer plus 6 sm küstenstaatliche Fischereizone bei befristeter Wahrung traditioneller Fischereirechte fremder Staaten) verfehlte die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit knapp. Die Konferenz wäre nicht gescheitert, hätte nur ein Delegierter statt mit Nein zu stimmen, sich wenigstens der Stimme enthalten (UN Doc. A/CONF. 19/SR. 13 [1960], Ziff. 8).

2 Themenkatalog der Dritten UN-Seerechtskonferenz Ziff. 2, UN Doc. A/9021 (1973), Vol. V., S. 2—9.

3 Die UN-Vollversammlung setzte 1967 einen ad hoc-Ausschuß ein, der sich mit der Malta-Initiative-Erklärung des küstenfernen Meereshodens zur „common heritage of mankind“ befassen sollte. Seit 1968 bis 1973 bestand ein ständiger UN-Meereshodenausschuß, dem zuletzt 91 UN-Mitgliedstaaten angehörten.

4 Die Meereshodenfrage dürfte entsprechend der UN-Meereshoden-Prinzipienerklärung von 1970 (UN Res. 2749) geregelt werden, die den tieferen Meereshoden und seine Vorkommen zum gemeinsamen Menschheitserbe erklärt, d. h. einem Appropriationsverbot und einer Ausbeutung nach international festgesetzten Regeln unterwirft. Der im UN-Meereshodenausschuß erarbeitete Entwurf einer „UN Convention on the Sea-Bed and the Ocean Floor beyond the Limits of National Jurisdiction“ (UN Doc. A/9021, Vol. II [1973], S. 47 ff., „Pinto-Papier“), enthält jedoch keinen Artikel, über dessen Fassung vollständige Einigung besteht. Eine ausführliche Darstellung der wichtigsten Problemfelder der Dritten UN-Seerechtskonferenz (Meereshoden-, Küstenmeer-, Meereshoden-, Wirtschaftszonen-, Fischerei-, Umwelt- und Forschungsfrage) liegt in der Studie Platzöder/Vitzthum, Zur Neuordnung des Meereshoderechts auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, Ebenhausen 1973, 305 S., vor.

5 Zu Ziff. 6 (Exclusive economic zone beyond the territorial sea) und Ziff. 7 (Coastal State preferential rights or other non-exclusive jurisdiction over resources beyond the territorial sea) des Themenkatalogs sind insgesamt 37 Vorschläge eingebracht worden; vgl. UN Doc. A/9021 (1973), Vol. V, S. 2—9.

6 Vgl. unten Ziff. II.

nalisierung“ aller Vorkommen im küstennahen Drittel des Meeresraumes — so wäre damit die Begrenzung küstenstaatlicher Souveränität und sonstiger küstenstaatlicher Hoheitsrechte insgesamt aber noch nicht vollständig geregelt. Die Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschließzone 1958/64 ist nämlich hinsichtlich der Bestimmung der Basislinien, die die landwärtige Grenze des Küstenmeeres darstellen und auch zur Bemessung von Wirtschafts-, Fischerei- und sonstigen Zonen dienen sollen, höchst unvollständig. In der Archipelstaatenfrage wirkt sich dies am deutlichsten aus, vor allem wegen des Fehlens einer Bestimmung über eine Maximalbegrenzung gerader Basislinien<sup>7</sup>.

Kaum war der Zweite Weltkrieg beendet, leiteten die USA durch Inbesitznahme der Naturschätze in den seewärts an ihr Küstenmeer angrenzenden Teilen der Hohen See eine neue Epoche seerechtlicher Entwicklung ein. Aufgrund der beiden Truman-Proklamationen vom 28. September 1945<sup>8</sup> beanspruchen sie Fischereierhaltungszonen vor ihren Küsten und die Naturschätze ihres Kontinentalschelfs, ohne sich auf eine räumliche Begrenzung dieser Hoheitsrechte festzulegen. Gegenüber einem potentiellen analogen Vorgehen seitens anderer Staaten, z. B. hinsichtlich der Ausdehnung der Küstenmeere, meinten die USA rechtlich ausreichend Vorsorge getroffen zu haben. Die getrennte Behandlung der Meeresschätze der Wassersäule einerseits und der des Meeresbodens andererseits — daher auch zwei Proklamationen — sowie die Aufnahme des Passus, „the character as high seas . . . and the right to their free and unimpeded navigation are in no way thus affected“ sollte dies gewährleisten. Hinzu trat das Vertrauen, unerwünschten Folgen und Ausweitungen politisch begegnen zu können. Heute — fast 30 Jahre später — ist hinlänglich bekannt, daß die USA nicht einmal in ihrer Nachbarschaft lateinamerikanische Fischereizonen und Küstenmeere bis hin zu 200 sm und auch nicht eine die Schifffahrtsfreiheit einschränkende, 100 sm breite kanadische „Arctic Pollution Control Zone“ verhindern konnten. Seit 1972, zwanzig Jahre nach der Deklaration von Santiago 1952, der Gründung des „200-Meilen-Clubs“ durch Chile, Ecuador und Peru, fordern zehn karibische Staaten die völkerrechtliche Anerkennung einer „patrimonial sea“ und siebzehn afrikanische Staaten die Schaffung einer „economic zone“<sup>9</sup>. Bis zum Abschluß der Beratungen im UN-Meeressbodenausschuß im August 1973 haben 42 Staaten dreizehn verschiedene Wirtschaftszonen-Vorschläge unterbreitet<sup>10</sup> (Übersicht über die Vorschläge vgl. S. 304 unten). Der amerikanische Ansatz zur Lösung der Zuordnung und Nutzung der Meeresschätze im küstennahen Bereich folgt spätestens seit 1973 dem allgemein expandierenden Trend, auch wenn traditionellerweise scharf zwischen den Vorkommen

7 Die Haager Kodifikationskonferenz 1930 befaßte sich bereits mit dem Problem von Inselgruppen. Die Diskussion endete erfolglos im Widerstreit juristischer und geo-politischer Auffassungen. Das Problem der „Mid-ocean“-Archipele wurde erst nach dem 2. Weltkrieg virulent, als einige Inselstaaten im Indischen Ozean staatliche Unabhängigkeit erlangten.

8 Presidential Proclamation No. 2667 on the Policy of the United States with Respect to the Natural Resources of the Subsoil and Seabed of the Continental Shelf, September 28, 1945. Presidential Proclamation No. 2668 concerning the Policy of the United States With Respect to Coastal Fisheries in Certain Areas of the High Seas, September 18, 1945. In: New Directions in the Law of the Sea, Bd. 1, London 1973, S. 106 f. und 99 f.

9 An der Konferenz von Santo Domingo 1972 waren 15 Staaten beteiligt. Costa Rica, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Kolumbien, Nicaragua, Dominikanische Republik, Trinidad/Tobago und Venezuela unterzeichneten die Deklaration, nicht dagegen Barbados, El Salvador, Guayana, Jamaika und Panama, UN Doc. A/AC. 138/80. Teilnehmer der Konferenz von Yaoundé 1972 waren Kamerun, Tunesien, Algerien, Dahome, Ägypten, Sierra Leone, Zaire, Senegal, Äthiopien, Äquatorial-Guinea, Kenia, Elfenbeinküste, Nigeria, Mauritius, Tansania, Togo und Zentralafrikanische Republik (UN Doc. A/AC. 138/79).

10 Im UN-Meeressbodenausschuß wurden 13 „Wirtschaftszonen“-Konzepte von insgesamt 36 Staaten vorgeschlagen: Kenia (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 10), Kolumbien, Mexiko und Venezuela (L. 21), Island (L. 23), Brasilien (L. 25), Ecuador, Panama und Peru (L. 27), Malta (L. 28), China (L. 34), Australien und Norwegen (L. 36), Argentinien (L. 37), Afghanistan u. a. (L. 39), Algerien u. a. (L. 40), Uganda und Sambia (L. 41), Pakistan (L. 52); siehe S. 304/305.

des Meeresbodens („Meeresbodenwirtschaftszone“) und denen der Wassersäule („species approach“)<sup>11</sup> unterschieden wird. Es ist allerdings fraglich, ob die USA ihre Position halten und durchsetzen können, das Regime der Hohen See im küstennahen Drittel der Wassersäule und des Luftraumes dadurch zu sichern, daß der gesamte Meeresraum seewärts der Küstenmeere in zwei „Ebenen“ eingeteilt wird. Die Anhänger der Wirtschaftszonen-Vorschläge dürften auf der Dritten UN-Seerechtskonferenz zumindest über eine „blocking third“ verfügen. Hinzu kommt, daß das amerikanische außenpolitische Vorgehen in diesem Problemkreis in einen gewissen Gegensatz zu den Interessen der eigenen, innenpolitisch einflußreichen, amerikanischen Küstenfischerei-Industrie geraten ist<sup>12</sup>. Dem US-Kongreß liegt bereits eine Gesetzesvorlage (Bill S. 1988) vor, die die Einführung einer einseitig erklärten amerikanischen 200-sm-Fischereizone („economic sea“) vorsieht<sup>13</sup>. Da die seewärtige Grenze einer derartigen Zone mit der vorgeschlagenen „Meeresbodenwirtschaftszone“ zusammenfallen würde<sup>14</sup>, entstünde de facto eine alle Meeresschätze umfassende amerikanische „Wirtschaftszone“.

## II.

Die Wirtschaftszone kann generell als ein Mehrzweckregime beschrieben werden zur ausschließlichen oder bevorrechtigten küstenstaatlichen Nutzung und Verwaltung sämtlicher Meeresschätze in einer an das Küstenmeer angrenzenden Zone von maximal 188 sm bei einem Küstenmeer von 12 sm Breite. Fast 90 Prozent aller Erdöl- und Erdgasvorkommen des Meeresbodens sowie nahezu die gesamte, den Fischen zur Nahrung dienende Biomasse würden „nationalisiert“. Zum Schutz der rohstoffwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung sollen außerdem marine Forschung, Umweltschutz und die Errichtung von Anlagen im Bereich der Wirtschaftszonen nationaler Jurisdiktion unterstellt werden. Schifffahrt und Überflug sollen im Prinzip nicht beeinträchtigt werden<sup>15</sup>. In der Praxis aber dürfte zumindest die Schifffahrtswirtschaft erheblich reduziert werden, was nicht bestritten und teilweise offen zugegeben wird<sup>16</sup>.

11 Die USA schlagen vor, die von der Fischindustrie begehrten Vorkommen in drei Kategorien einzuteilen und jede einem gesonderten Regime zu unterstellen:

(1) „anadromous fish“ (Fische, die im Süßwasser laichen, wie Lachse, Störe, Seeforellen u. a.)

(2) „coastal species“ (Fische, die vorzugsweise in den Schelfbereichen leben, wie Schellfisch, Kabeljau, Rotbarsch, Heilbutt, Hering, Sardinen u. a.)

(3) „highly migratory species“ (Meerestiere, die ganze Ozeane durchwandern, wie Thun und Wale)

Eine vierte Kategorie sind die „sedentary species“ (sesshafte Meerestiere des Meeresbodens, wie Hummer, Austern, Krabben u. a.), die bereits in Art. 2, Abs. 4 der Konvention über den Festlandssockel geregelt ist, nämlich dem Küstenstaat zur Ausbeutung vorbehalten wurde; vgl. US Working Paper on Fisheries, UN Doc. A/AC.138/SC. II/L. 20, 2. April 1973.

12 Auch für die amerikanische Fischereiindustrie scheint ein „zonal approach“ gegenüber einem „species approach“ den nur schwer zu leugnenden „appeal of simplicity“ zu haben. Hinzu käme der Vorteil, daß die vor den USA fischenden Japaner und Sowjets uno actu und nicht im Wege eines allmählichen „phasing out“ auf der Grundlage von „coastal State preferential rights“ ihre traditionellen Fischgründe an die amerikanische Fischer verlieren.

13 Vgl. US Wireless Bulletin, Nr. 74, 7. Mai 1974, S. 5 ff.

14 In dem amerikanischen Vorschlag „Draft Articles for a Chapter on the Rights and Duties of States in the Coastal Seabed Economic Area“ (UN Doc. A/AC.138/SC. II/L. 35, 16. Juli 1973) sind die Grenzen der „Meeresbodenwirtschaftszone“ offengelassen. Der US-Delegierte erklärte aber, daß die seewärtige Grenze die 200-sm-Linie bilden soll, „the generally preferred figure“ (Un doc. A/AC.138/SC. II/SR. 65, Ziff. 13, 19. Juli 1973).

15 Hinsichtlich der Schifffahrt würde dies eine vertikale Dreiteilung der Meere bedeuten: Im Küstenmeer „innocent passage“, in einer küstenstaatlichen wirtschaftlichen Monopolzone eine abgeschwächte „innocent-passage“-Regelung („freedom of transit“, d. h. „safe and expeditious passage“) bzw. bestenfalls eine durch internationale Reinhaltungsstandards geschützte „Schifffahrtswirtschaft“ und auf der Hohen See Schifffahrtswirtschaft.

16 Vgl. die Äußerungen Algeriens: „... the coastal State should be granted a large sea area beyond the territorial sea, on which it would have only slightly different competence than over the territorial sea“ (Press Release SB/172, 5. 4. 1973). Der mexikanische Vertreter hat im VN-Meeresbodenausfluß ausdrücklich erklärt, „coastal States should not have power to close this zone for navigation or overflight“ (Press Release SB/82, 14. 8. 1972, S. 2). Eine derartige Bestimmung wäre der geltenden „innocent passage“-Regelung für internationale Meerengen sehr ähnlich.

Bei einer generellen Einführung von 188-sm-Wirtschaftszonen würden die Seeverbindungen von 66 Staaten in einem ganz besonderen Maße betroffen. 61 Küstenstaaten verlören den unmittelbaren Zugang zu dem von solchen Sonderrechten völlig freien Teil der Hohen See (17 in Europa, 6 in Lateinamerika, 27 im Nahen Osten und Afrika, 11 in Asien) und fünf Küstenstaaten (Costa Rica, Guatemala, Kolumbien, Mexiko und UdSSR) wäre der Atlantik nicht mehr frei zugänglich<sup>17</sup>. Das Problem „free access to the sea“, ursprünglich nur auf Binnenstaaten beschränkt<sup>18</sup>, erhalte eine neue Dimension. Aus der Sicht der Anhänger der Wirtschaftszonen erscheint es an sich unverständlich, daß sie sich nicht ein modifiziertes „right of access to and from the sea“ für „zone-locked“-Staaten und „other geographically disadvantaged coastal States“ (d. h. „territorial-sea-locked“-Staaten und solche Staaten, deren „access to ocean space depends on passage through straits“) aufs Papier geschrieben haben. Eine substantielle, konventionsrechtliche Absicherung derartiger Zugangsrechte könnte das Wirtschaftszonen-Konzept zumindest für eine Reihe der betroffenen Staaten attraktiver machen<sup>19</sup>. Es kann nur vermutet werden, daß jenen an einer wesentlichen Einschränkung der Schifffahrtsfreiheit ebenso gelegen ist<sup>20</sup> wie an Hoheits- und Kontrollrechten hinsichtlich der küstennahen Meeresschätze und daß sie entschlossen sind, ihre Forderung ohne Rücksicht auf legitime Interessen geographisch benachteiligter Staaten durchzusetzen, und sei es langfristig auf dem Wege von „creeping jurisdiction“<sup>21</sup>.

### III.

Die einzelnen Wirtschaftszonen-Vorschläge weisen einige interessante Unterschiede auf, die aber insgesamt betrachtet nicht so schwerwiegend sein dürften, die Durchsetzung einer derartigen neuen Völkerrechtsnorm zu verhindern. Der „patrimonial sea“-Vorschlag von Kolumbien, Mexiko und Venezuela<sup>22</sup> unterscheidet sich von dem „economic zone“-Konzept der afrikanischen Staaten<sup>23</sup> im wesentlichen dadurch, daß die spezifisch regionalen Probleme und Anliegen einer verstärkten politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit ausgeklammert wurden. Den karibischen Staaten kommt es zunächst darauf an, daß die lateinamerikanische Idee (188-sm-Wirtschaftszonen statt 200 -sm-Küstenmeere)<sup>24</sup> von der Drit-

17 Vgl. Press Release/United States Mission Geneva, 13. August 1973.

18 Art. 3 Satz 1 der Genfer Konvention über die Hohe See 1958 lautet: „Die Binnenstaaten sollen freien Zugang zum Meer haben, um die Freiheit des Meeres im gleichen Maße wie die Küstenstaaten zu genießen.“

19 Eine derartige Initiative könnte etwa so formuliert werden: „Durch Ausdehnung des Küstenmeeres und durch Errichtung von an das Küstenmeer angrenzenden Zonen, in denen der Küstenstaat Hoheitsrechte für . . . (die Ausbeutung seiner Naturschätze etc.) ausübt, bleibt das Recht benachbarter Staaten auf freien Zugang von und zu der Hohen See und den anderen Teilen des Meeres unberührt.“ Vgl. Vitzthum/Platzöder, Seerechtsreform und Sicherheitspolitik, NZWehrR, Heft 3, 1974, S. 94.

20 Dies gilt insbesondere für Kriegsschiffe. Hinzu kommt, daß das Bekanntwerden geheimer Unterwasseraktivitäten im fremden Küstenvorfeld, Raketenversuche, Kernexplosionen, u. ä. den Anstoß zu einem besonderen „Küstenbewußtsein“ vieler Staaten gegeben hat. Die Folge ist ein starkes Interesse an der seewärtigen Verdrängung des Regimes der Hohen See („passive disarmament“-Maßnahme).

21 „Creeping jurisdiction“ erfolgt in zwei Varianten: extensive Auslegung und Infragestellung der lex lata. Sie erfolgt darüber hinaus territorial (Vergrößerung „nationaler“ Zonen) und funktional (Vermehrung der küstenstaatlichen Sonderrechte).

22 Kolumbien, Mexiko und Venezuela beabsichtigen mit ihren „draft articles of treaty“ (UN Doc. A/AC.138/SC. II/L. 21, 2. 4. 1973) die konventionsrechtliche Konkretisierung der Deklaration von Santo Domingo 1972. Motiv und Begründung („peculiar conditions“ der karibischen Staaten erforderten „special criteria for the application of the Law of the Sea“) reflektiert dieser Vorschlag nicht mehr. So fehlt auch eine Bestimmung über „regional co-operation“.

23 Zunächst hatte Kenia als erster afrikanischer Staat „Draft articles on exclusive economic zone concept“ (UN Doc. A/AC.138/SC. II/L. 10, 7. 8. 1972) vorgeschlagen. (abgedruckt in VRÜ 1973, S. 242). Sie wurden durch den Gemeinschaftsvorschlag 14 afrikanischer Staaten (Algerien, Kamerun, Ghana, Elfenbeinküste, Kenia, Liberia, Madagaskar, Mauritius, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Tunesien und Tansania — UN Doc. A/AC.138/SC. II/L. 40 and Corr. 1—3, 16. 7. 1973) ersetzt.

24 Vgl. F. V. Garcia-Amador, The Latin American Contribution to the Development of the Law of the Sea. In: American Journal of International Law, Vol. 68, Nr. 1, 1974, S. 33—50.

ten UN-Seerechtskonferenz zu einer universellen Völkerrechtsnorm erhoben wird. Die „economic zone“ ist dagegen von den Hauptproblemen der afrikanischen Staaten gekennzeichnet. Die Fragen der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit, der Befreiung vom Kolonialismus und der afrikanischen Einheit sollen offenbar eine völkerrechtliche Vorklärung erfahren. So ist für Entwicklungsländer eine Sonderstellung vorgesehen. Unterindustrialisierte „landlocked“ und andere „geographically disadvantaged“ sollen in der „economic zone“ der jeweiligen benachbarten Küstenstaaten Fischereiprivilegien genießen. Benachbarte Entwicklungsländer sollen sich gegenseitig „preferential treatment“ hinsichtlich der Ausbeutung der lebenden Meeresschätze in ihren jeweiligen Wirtschaftszonen gestatten. Alle Staaten „exercising foreign domination and control over a territory“ sollen dagegen nicht zur Einführung einer „economic zone“ berechtigt sein.

Wie der Vorschlag von Uganda und Sambia (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 41, 16. Juli 1973) und die Kampala Declaration (UN Doc. A/CONF. 62/23, 2. Mai 1974)<sup>25</sup> aber zeigen, sehen mindestens diese zwei der insgesamt zwölf afrikanischen Binnenstaaten ihre Interessen durch das Yaoundé-Konzept nicht voll gewahrt. Sie schlagen daher regionale bzw. subregionale Wirtschaftszonen unter Verwaltung und Aufsicht einer regionalen bzw. subregionalen Kommission vor. Dieser Änderungsvorschlag ist gleichzeitig die stärkste Kritik aus den Reihen der Dritten Welt. Etliche nicht-afrikanische „disadvantaged“-Staaten würden schon in der Übernahme von „resource-sharing“-Pflichten hinsichtlich der Erforschung und Ausbeutung der lebenden Meeresschätze durch die benachbarten Küstenstaaten und „revenue-sharing“-Pflichten hinsichtlich der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung durch alle Küstenstaaten einen befriedigenden Vorteilsausgleich sehen<sup>26</sup>.

Abgesehen von diesen Änderungsvorschlägen sind etliche Wirtschaftszonen-Vorschläge unterbreitet worden, die wohl eher als eine rechtzeitige Anmeldung und Rechtfertigung abweichender Interpretation in bestimmten Einzelfällen zu werten sind. Dazu gehören die brasilianischen Vorstellungen, daß die rechtliche Ausgestaltung einer maximal 200 sm breiten Zone dem Küstenstaat obliegen soll und damit dem Regime des Küstenmeeres sehr nahe kommen. Argentinien will sein Prinzip der „epicontinental sea“ gewahrt wissen, ein ebenfalls küstenmeerähnliches Regime, wobei aber die „precise determination of the regulatory powers“ der Küstenstaaten hinsichtlich Durchfahrt und Überflug durch Völkerrechtsnormen bestimmt werden soll<sup>27</sup>. Die für China wesentlichste Bestimmung in seinem „Working paper on sea area within the limits of national jurisdiction“ (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 34, 16. Juli 1973) besteht wohl in der Ablehnung des Äquidistanzprinzips<sup>28</sup>. Es würde den politischen Spielraum Chinas bei der Festlegung maritimer Grenzen in Südostasien stark beschränken. Norwegen und Australien be-

---

25 Ziff. 9: „With respect to the exercise of jurisdiction over resources in areas adjacent to the territorial sea, the land-locked States and other geographically disadvantaged States shall have equal rights with other States without discrimination in the exercise of such jurisdiction, in accordance with international standards to be drawn up by the Third United Nations Conference on the Law of the Sea“. Auch Zaire sieht für benachbarte Entwicklungsländer ein gegenseitiges „preferential treatment“ vor („draft articles on fishing, UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 60, 17. 8. 1973). Außerdem sollen alle „land-locked“ und „disadvantaged“ das Recht erhalten, in den jeweils benachbarten Wirtschaftszonen an der Ausbeutung der lebenden Meeresschätze „on a footing of equality and without discrimination“ beteiligt zu werden.

26 Vgl. Vorschlag von Afghanistan, Österreich, Belgien, Bolivien, Nepal und Singapur: Draft articles on resource jurisdiction of coastal States beyond the territorial sea (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 39, 16. Juli 1973).

27 Brazil: draft articles containing basic provisions on the question of the maximum breadth of the territorial sea and other modalities or combinations of legal regimes of coastal State sovereignty, jurisdiction or specialized competences. UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 25, 13. 7. 1973.  
Argentina: draft articles, UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 37, 16. 7. 1973.

ansprüchen auch nach Einführung von Wirtschaftszonen den gesamten Kontinentalschelf<sup>29</sup>. Island kündigt offenbar eine stufenweise Ausdehnung seiner Wirtschaftszone an<sup>30</sup>. Ecuador, Panama und Peru fordern ein küstenstaatliches Recht auf Vergabe von Fischereilizenzen und Gebühreneinnahme ohne „revenue-sharing“-Pflichten<sup>31</sup>. In eine andere Kategorie fallen die maltesischen Vorschläge<sup>32</sup>, die primär darauf abzielen, die revolutionäre Seerechtsentwicklung im Küstenraum in geordnete Bahnen zu lenken. Zugunsten eines prinzipiellen Anliegens, die politische Bedeutung eines Zwergstaates innerhalb der Staatengemeinschaft zu festigen und zu wahren, treten hier unmittelbare maritime Interessen überwiegend in den Hintergrund.

#### IV.

Die Entscheidung, ob eine küstenmeerähnliche Nationalisierung oder Regionalisierung der küstennahen Meeresschätze erfolgen wird oder die Einführung von Wirtschaftszonen durch die Vereinbarung von Meeresbodenwirtschaftszonen und einer „non-zonal“-Regelung der Fischereifrage gebremst werden kann, wird sich auf der Dritten UN-Seerechtskonferenz als eine schwierige machtpolitische Frage erweisen. Hier treten die Konflikte zwischen der Dritten Welt und den meisten Industrienationen am deutlichsten hervor, geht es doch um die grundstätzlichen Probleme der gerechten Verteilung der Güter und Ressourcen. Auf die noch mangelnde Einigkeit und Führung der Entwicklungsländer aber zu setzen, dürfte sich als eine zweifelhafte Hoffnung erweisen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß auch Staaten wie Australien, Island, Kanada, Neuseeland und Norwegen im eigenen Interesse Wirtschaftszonen-Konzepte fordern und durch ergänzende Fischereivorschläge die Argumente gegen „zonal approaches“ zu entkräften versuchen<sup>33</sup>.

28 Artikel 2, Ziff. 8 lautet: „The delimitation of boundaries between the economic zones of coastal States adjacent or opposite to each other shall be jointly determined through consultations on an equal footing.“ Daß China angesichts seines politischen Gewichtes bei einer derartigen „einvernehmlichen“ Grenzfestsetzung in Südostasien in einer starken Position wäre, braucht nicht unterstrichen zu werden.

29 In dem „Working Paper submitted by the Delegations of Australia and Norway containing Certain Basic Principles on an Economic Zone and on Delimitation“ (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 36, 16. 7. 1973) wird vorgeschlagen, daß die Rechte, die Küstenstaaten aufgrund der Konvention über den Festlandsockel erworben haben, von der Einführung einer Wirtschaftszone unberührt bleiben. Hier kommt es dann natürlich auf die Definition der lex-lata-Außengrenze des Festlandsockels an, die in der Staatenpraxis und in der Völkerrechtslehre heillos umstritten ist.

30 Iceland: Jurisdiction of coastal States over natural resources of the area adjacent to their territorial sea (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 23, 5. 4. 1973): „The outer limits of this area shall be reasonable, keeping in view the geographical, geological, ecological, economic and other relevant local considerations, and shall not exceed 200 nautical miles.“

31 Ecuador, Panama and Peru: Draft articles for inclusion in a convention on the law of the sea (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 27, 13. 7. 1973) und Draft articles on fisheries in national and international zones in ocean space (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 54, 10. 8. 1973).

32 Malta hat dem UN-Meeresbodenausschuß insgesamt vier Vorschläge unterbreitet, die als Einheit aufgefaßt werden sollen: Draft Ocean Space Treaty (UN Doc. A/AC. 138/53, 16. 8. 1971), Draft articles on coastal State jurisdiction (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 28, 13. 7. 1973), Draft articles for the preservation of marine environment (UN Doc. A/AC. 138/SC. III/L. 33) und Draft articles on scientific research (UN Doc. A/AC. 138/SC. III/L. 34).

33 Der kanadische Delegierte im UN-Meeresbodenausschuß, jetzt Vorsitzender des Redaktionsausschusses der Dritten UN-Seerechtskonferenz, verteidigte die Expansionsbestrebungen seiner Regierung: „The Canadian approach to the whole range of seabed issues was that of a non-nuclear middle power with extensive coastlines and a deeply glaciated continental shelf but no maritime fleet, with offshore managerial and technical competence but inadequate risk capital“ (Press Release, SB/27, 24. 3. 1971).

Auch die Niederlande treten für eine sämtliche Meeresschätze umfassende Wirtschaftszone ein. Mit ihrem „intermediate zone“-Vorschlag (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 56, 21. August 1973) haben sie eine bemerkenswerte „resource-revenue-sharing“-Idee in die seerechtliche Debatte gebracht. Eine zu schaffende internationale Behörde soll bestimmen, welche Staaten „advantaged“ und welche „disadvantaged“ sind. Sie soll für jeden „advantaged“ eine bestimmte „resource-sharing“-Rate für lebende und nicht-lebende Meeresschätze festsetzen, die dieser einem oder mehreren „disadvantaged“ gegen Lizenzgebühren zur Ausbeutung überlassen muß. Einen Teil der vereinnahmten Gebühren muß er an die internationale Behörde abführen. Die „intermediate zone“ für lebende Meeresschätze soll sich an eine 12-sm-Küstenzone anschließen. Die seewärtige Grenze ist noch offen gelassen. Die rohstoffwirtschaftliche Zwischenzone — Breite 40 sm — soll sich an die äußere Grenze des Kontinentalschelfs (nach den niederländischen Vorstellungen wäre das die 200-m-Tiefenlinie bzw. die 40-sm-Entfernungslinie) anschließen.

Die Einführung von breiten Wirtschaftszonen würde wegen der Wandereigenschaft der Fische Erhaltungsmaßnahmen (Erforschung und Beobachtung der Vorkommen, Ermittlung und Festsetzung der biologisch vertretbaren Befischungsquote sowie Regelung der Kompetenz zur Durchsetzung entsprechender Maßnahmen) und kommerzielle Ausbeutung (Mindestausmaße der Lebensbereiche der meisten Seefische 300 — bis 500 sm) erschweren<sup>34</sup>. Australien und Kanada schlagen deshalb einen „zonal species approach“ vor<sup>35</sup>. Danach soll der Küstenstaat „exclusive jurisdiction“ über alle vier „species“<sup>36</sup> innerhalb seiner Fischereizone erhalten, wobei hinsichtlich der „coastal species“ und der „wide-ranging species“ die internationalen Fischereikommissionen eine „important advisory role vis-a-vis the coastal State in its discharge of its management functions“ bzw. „in its discharge of its responsibilities“ erhalten sollen. Der kanadische Vorschlag verknüpft außerdem mit der küstenstaatlichen ausschließlichen „management authority“ eine Reihe von Verantwortlichkeiten für die Staatengemeinschaft, die unter dem Begriff „custodianship“ zusammengefaßt werden (Erhaltung der Fischbestände, Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen regionalen Fischereikommissionen bei der Festsetzung des „maximum biological yield“, Meldepflicht der Fangmengen, etc.). Dieses Konzept der Treuhänderschaft beinhaltet aber keine „form of close supervision over the exercise of powers and the discharge of responsibilities by a coastal State, the exercise of powers in accordance with internationally agreed criteria“ würde vielmehr „appropriate disputesettlement procedures“ unterliegen.

In dem Vorschlag von Kanda, Indien, Kenia, Madagaskar, Senegal und Ceylon (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L.38, 16. Juli 1973) ist darüber hinaus vorgesehen, daß sich benachbarte Entwicklungsländer gegenseitig Fischereirechte in ihren Fischereizonen zugestehen sollen. Unterindustrialisierte Binnenstaaten erhalten zudem das „Privileg“, in der Fischereizone des benachbarten Küstenstaates zu fischen, so daß sich hier insgesamt eine gewisse Regionalisierung der Fischereivorrechte abzeichnet. Dies wird noch verstärkt durch die Forderung, „exploration, exploitation, conservation and development“ seewärts der küstenstaatlichen Fischereizonen auf der Basis regionaler Absprachen zu regeln.

Freilich decken sich die Vorstellungen dieser begünstigten Ozeananrainerstaaten nicht mit denen der benachteiligten Binnen- und Küstenstaaten nach „resource-sharing“ auf grundsätzlich gleichberechtigter Basis. Die zahlenmäßige Überlegenheit — in der Fischereifrage sind es mehr als 100 Staaten — wird diesen jedoch wenig nützen, wenn sie sich weder auf einen gemeinsamen Vorschlag noch auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können. Unter den etwa 45 Ozeananrainern mit langen Küsten<sup>37</sup> befinden sich dagegen wenigstens 40 „zonal approach“-Anhänger (ohne

34 Die Anrainer von Randmeeren wären an sich besonders betroffen. Hier wandern die „coastal species“ in der Regel von Küste zu Küste, so daß eine küstenstaatliche „regulatory authority throughout their migrators range“ samt Vorzugsrechten wenig sinnvoll sein kann. Ein „zonal approach“ begünstigt und ermöglicht aber indirekt, besonders wenn allgemein anerkannt, regionale Lösungen. Solche können sich vor allem dann für die Anrainerstaaten von Randmeeren vorteilhaft auswirken, wenn dadurch der Fischfang für Nichtanrainer erschwert wird und sich jene auf diese relativ elegante Weise höhere Fangquoten sichern können.

Vgl. Art. XIII der Danziger Konvention 1973 (Convention on Fishing and Conservation of the Living Resources in the Baltic Sea and the Belts): „The Commission shall draw attention of any State which is not party to this Convention to such fishing operations, undertaken by its nationals or vessels in the Convention area which might affect negatively the activities of the Commission or the implementation of the purposes of this Convention.“

35 Working paper on Management of the Living Resources of the Sea (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 8, 27. 7. 1972).

Working paper — Principles for a fisheries regime (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 11, 11. 8. 1972).

36 Das sind die „sedentary, anadromous, coastal and wideranging species“.

37 Die 42 Ozeananrainerstaaten mit über 300 sm Küstenlinie sind: Argentinien, Australien, Bahamas, Birma, Brasilien, Ceylon, Chile, China, Dänemark (Grönland), Ecuador, Fidschi-Inseln, Frankreich, Gabun, Groß-

USA, UdSSR, Japan, Frankreich, Portugal und Spanien wohl nur bedingt). Diese Staatengruppe brauchte also nur zehn Staaten zu gewinnen<sup>38</sup>, um einen gegen ihre Interessen gerichteten Vorschlag zu blockieren. Gelingt ihnen aber eine derartige „negative Solidarität“, was keine Schwierigkeit aufwerfen dürfte<sup>39</sup>, dann können sie auch erreichen, daß die Fischereifrage entsprechend ihren Vorstellungen im Zusammenhang mit der Einführung von Wirtschaftszonen verhandelt wird. Angesichts dieser Situation erscheint die Aufrechterhaltung einer Rechtsposition der vertikalen Zweiteilung der Meeresschätze in die des Bodens und der Wassersäule, sehr fragwürdig. Wahrscheinlich dürfte dem starken Trend nach breiten küstenmeer-ähnlichen ökonomischen und ökologischen Zonen nur Einhalt zu bieten sein, wenn die USA gemeinsam mit anderen westlichen Industrienationen den „patrimonial sea/economic zone-aproach“ grundsätzlich unterstützen und ihren nicht unerheblichen politischen und wirtschaftlichen Einfluß bei der rechtlichen Ausgestaltung eines Wirtschaftszonen-Konzeptes geltend machen. Dadurch könnte allenfalls noch erreicht werden, daß im küstennahen Drittel des Meeresraumes Schifffahrts-, Überflugs- und Forschungsfreiheit weitgehend erhalten, „resource“- und „revenue-sharing“-Pflichten hinsichtlich der Ausbeutung der Meeresschätze festgesetzt, mariner Umweltschutz nach internationalen Reinhaltungsstandards und Vollzugsbestimmungen gewährleistet sowie bestimmte „non-extractive uses“ („offshore“-Anlagen) zufriedenstellend geregelt würden.

## V.

In den die Dritte UN-Seerechtskonferenz vorbereitenden Debatten haben vor allem Inselstaaten, vor und zwischen deren Küsten internationale Schifffahrtswege verlaufen, die Anerkennung eines Sonderstatus für „archipelagic waters“ verlangt. In einem gemeinsamen Dokument (UN Doc. A/AC. 138/SC.II/L.48, 6. August 1973) formulierten Fidschi, Indonesien, Mauritius und Philippinen „Archipel-Prinzipien“:

1. An archipelagic State, whose component islands and other natural features form an intrinsic geographical, economic and political entity, and historically have or may have been regarded as such, may draw straight baselines connecting the outermost points of the outermost islands and drying reefs of the archipelago from which the extent of the territorial sea of the archipelagic State is or may be determined.
2. The waters within the baselines, regardless of their depth or distance from the coast, the sea-bed and the subsoil thereof, and the superjacent airspace, as well as all their resources, belong to, and are subject to the sovereignty of the archipelagic State.

---

britannien, Indien, Indonesien, Irland, Island, Japan, Kanada, Kolumbien, Madagaskar, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Somalia, Spanien, Südafrika, Tansania, UdSSR, Uruguay und USA. Zu dieser Gruppe können auch die vier „mid-ocean“-Archipelstaaten mit weniger als 300 sm Küstenlinie gezählt werden (Malediven, Nauru, Tonga und Westsamoa), die über ausgedehnte — weil ringförmige — Wirtschaftszonen verfügen würden.

38 Die 28. UN-Vollversammlung hat zur Teilnahme an der Dritten UN-Seerechtskonferenz 149 Staaten aufgefordert (UN Res. 2067 und UN Doc. A/CONF. 62/15, 15. Dezember 1973).

39 Zur Dritten UN-Seerechtskonferenz sind insgesamt 35 „newcomers“ eingeladen, Staaten die weder an den ersten beiden UN-Seerechtskonferenzen teilnahmen, noch im UN-Meereshodenausschuß vertreten waren. Außer DDR, Liechtenstein, Mongolische Volksrepublik, Vietnam (Hanoi) und Zypern, handelt es sich dabei nur um Staaten der Dritten Welt.

3. Innocent passage of foreign vessels through the waters of the archipelagic State shall be allowed in accordance with its national legislation, having regard to the existing rules of international law. Such passage shall be through searoutes as may be designated for that purpose by the archipelagic State.

Ähnlich den Festlandstaaten mit vorgelagerten Inseln (z. B. Norwegen aufgrund des Urteils des Internationalen Gerichtshofs im britisch-norwegischen Fischereifall 1951) fordern auch Archipelstaaten räumliche Geschlossenheit ihrer Hoheitsgewässer. Es soll ein einheitliches System von Linien um den Archipel gelegt werden, die die seewärtige Grenze der interinsularen Gewässer und die landwärtige Grenze des Küstenmeeres darstellen. Jene werden in den „Archipel-Prinzipien“ als „archipelagic waters“ bezeichnet und sollen nicht dem geltenden Regime für innere Gewässer unterliegen, sondern vielmehr einen Sonderstatus erhalten.

Politisch liegen den „Archipel-Prinzipien“ wichtige Anliegen zugrunde. Es geht dabei um die internationale Absicherung einer innerstaatlichen Maxime („unity of land, water and people“)<sup>40</sup>, um den nationalen Erwerb großer Meeresräume und um Kontrollbefugnisse über wichtige internationale Seewege, womit der Wunsch nach mehr außenpolitischem Einfluß und Prestige verbunden wird.

## VI.

Auf der Ersten Seerechtskonferenz 1958 hatte Indonesien bereits einen Sonderstatus für seine inter-insularen Gewässer mit der Begründung gefordert, „if the interjacent waters were to be regarded as high seas, the Indonesian population might in certain circumstances be left at the mercy of belligerent powers“<sup>41</sup>. Diese Probleme wurden 1958 aber nicht besonders beachtet.

Die Mehrheit der Staaten beabsichtigte 1958, die landwärtige Begrenzung der Küstenmeere von Archipelstaaten und Festlandstaaten mit vorgelagerten Inseln durch Einführung gerader Basislinien von 15 sm Höchstlänge einheitlich zu regeln<sup>42</sup>. Damit sollte verhindert werden, daß größere Gebiete der Hohen See als innere Gewässer beansprucht werden könnten und das Problem eines Sonderstatus für „archipelagic waters“ an Bedeutung verlöre.

Die Erste UN-Seerechtskonferenz erbrachte aber nur ein sehr unzureichendes Verfahren hinsichtlich der Festlegung gerader Basislinien (Art. 4 der Konvention über das Küstenmeer und die Anschließzone 1958/64). Dies veranlaßte die Archipelstaaten im Pazifik, die landwärtigen Grenzen ihrer Küstenmeere selbst zu bestimmen und zwar durch gerade Basislinien, die die äußersten Punkte der äußersten Inseln miteinander verbinden. Sollte ein solches Verfahren die Billigung der Staatengemeinschaft erhalten und gleichzeitig Durchfahrtsrechte anderer Staaten — sei es nun auf der Grundlage von „innocent passage“ oder „free transit“ — gesichert werden, wäre damit wohl auch die Anerkennung eines besonderen Rechtsstatus der landwärts der Basislinien gelegenen Gewässer verbunden. Die indonesi-

---

<sup>40</sup> Das Archipel-Prinzip der „unity of land, water and people“ ist in Indonesien seit 1960 Verfassungsgesetz. Die offizielle Begründung des Department of Defence and Security lautet: „The seas and straits must be utilised to bridge the physical separations between the islands, regions and the manifold ethnic groups; this is also the case with our airspace“; vgl. Michael Leifer/Dolliver Nelson: Conflict of Interests in the Straits of Malacca. In: International Affairs, Vol. 49, Nr. 2 (1973), S. 190—203.

<sup>41</sup> UN Conference on the Law of the Sea, 15th Meeting, 14. 3. 1958.

<sup>42</sup> Der im Ersten Komitee der Seerechtskonferenz 1958 ausgearbeitete Vorschlag, eine gerade Basislinie zwischen zwei Punkten dürfe nicht länger als 15 sm sein, soweit nicht aus geschichtlichen Gründen oder wegen der besonderen geographischen Lage der betreffenden Küste eine größere Länge gerechtfertigt sei, erhielt nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit (vgl. Günter Hoog: Die Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960, Berlin 1961, S. 24).

schen Bemühungen um eine Sonderstellung für Archipelstaaten kulminierten vorerst Ende 1970, als Indonesien nach Abgrenzung seiner Hoheitsgewässer gegenüber denen von Malaysia erklärte, sein Anteil an der Malakka-Straße habe den Rechtsstatus von inneren Gewässern und die Duldung der Durchfahrt fremder Schiffe stehe im nationalen Ermessen<sup>43</sup>. Gerade rechtzeitig vor Beginn der Meerengenberatungen im UN-Meeresbodenausschuß wurde also demonstriert, wo die Schifffahrtswilligkeit „Achillesfersen“ hat.

Im Verlauf der Beratungen im UN-Meeresbodenausschuß fanden die vier Archipelstaaten Fidschi, Indonesien, Mauritius und Indonesien noch die Unterstützung anderer Staaten mit ähnlichen Interessen (Ansprüche auf große Meeresräume und Beschränkung der Schifffahrtswilligkeit in diesen)<sup>44</sup>. Damit dürfte jedenfalls gesichert sein, daß den Archipelstaaten auf der Dritten UN-Seerechtskonferenz mehr Beachtung geschenkt werden wird. Ob sich damit die „Archipel-Prinzipien“ aber werden durchsetzen lassen, ist eine andere Frage.

## VII.

Einer allgemeinen Anerkennung der Sonderstellung von Archipelstaaten steht die Schwierigkeit im Wege, daß die Forderung nach „unity of land, water and people“ zwar ein integrationspolitisch verständliches Anliegen einer bisher relativ kleinen Anzahl von Staaten ist, daß dieser Vorstoß jedoch prinzipielle Fragen der Schifffahrt in und des Überfliegens von Hoheitsgewässern aufwirft und Meeresräume beträchtlichen Umfangs involviert.

Der maltesische Vertreter im UN-Meeresbodenausschuß, Pardo, hat zu Recht darauf hingewiesen, daß auf der Grundlage dieser „Archipel-Prinzipien“ die gesamte Debatte über die Neuordnung des Meeresvölkerrechts am Problem gerader Basislinien aufgehängt werden könnte<sup>45</sup>. Es müßte nämlich die berechtigte Frage gestellt werden, weshalb die „Archipel-Prinzipien“ nicht auch auf die etwa 100 Inselgruppen und -ketten angewendet werden könnten, die Festlandstaaten unmittelbar vorgelagert sind. Die nächste Frage würde sich anschließen: Könnten nicht auch die Azoren mit Portugal oder die Balearen mit Spanien durch gerade Basislinien verbunden werden, wenn z. B. die Bahamas dieses Verfahren auf ihre ca. 720 Inseln — davon nur ca. 20 bewohnt — und ca. 2000 Felsen und Riffe anwenden dürften, die auf eine Entfernung von etwa 1000 km im Atlantik liegen. Die Archipelstaaten, die ihre Forderung auf die beiden Prinzipien der staatlichen territorialen Einheit und der Unteilbarkeit der staatlichen Souveränität über trockene und maritime Gebiete abstützen<sup>46</sup>, dürften selbst kaum Gegenargumente haben, wenn durch geringfügige Änderung der vorgeschlagenen „Archipel-Prinzipien“ dann weitere beträchtliche Teile der „common heritage of mankind“ nationalisiert würden.

43 Vgl. R. A. Miller: Indonesia's Archipelago Doctrine and Japan's Jugular. In: US Naval Institute Proceedings, Vol. 98 (1972. 10), S. 27—33.

44 Uruguay: Draft Treaty articles on the Territorial Sea (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 24, 3. 7. 1973), Art. 12 und 16.

Ecuador, Panama und Peru: Draft Articles for Inclusion in a Convention on the Law of the Sea (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 27, 13. 7. 1973), Art. 3 und 4.

China: Working Paper on Sea Area within the Limits of National Jurisdiction (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 34, 16. 7. 1973), Art. 1, Ziff. 6—8.

An einer Regelung der Archipelstaaten-Frage bekundeten außerdem Interesse: Die OAU-Staaten, Malta und Großbritannien. In der Deklaration der karibischen Staaten von Santo Domingo 1972 wurden die Archipelstaaten dagegen nicht einmal erwähnt.

45 Statement by Pardo in Sub-Committee II of Seabed Committee, 8. 8. 1973, S. 4.

46 Press Release SB/109, 13. 8. 1973, S. 2.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß die „Archipel-Prinzipien“ schon hinsichtlich ihrer gebietsrechtlichen Komponente jedenfalls so lange keine Aussicht auf internationale Anerkennung haben werden, als die Staatengemeinschaft einer sehr weitgehenden Parzellierung des Meeresraumes nicht zustimmen wird.

Wie schwierig, wenn nicht nahezu unmöglich es ist, eine Anwendung von „Archipel-Prinzipien“ auf wenige Staaten zu beschränken, zeigt der britische Kompromißvorschlag „On the Rights and Duties of Archipelagic States“ (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 44, 2. August 1973), Art. 1 stipuliert, daß ein Staat sich nur dann als ein Archipel-Staat bezeichnen darf, wenn „the land territory of the state is entirely composed of 3 or more islands“. Danach wäre Australien<sup>47</sup>, nicht aber Indonesien — wegen seines Anteils an der Insel Borneo — ein Archipelstaat. Art. 9 sieht wohl eine Berücksichtigung von Fällen wie denen Indonesiens vor. Die Formulierung „In this Article, references to an island include a part of an island ...“ ist aber nicht ganz eindeutig in bezug auf Art. 1. Müßte dann aber nicht auch Dänemark berücksichtigt werden, das aus Inseln und der Halbinsel Jütland besteht? Wenn aber Dänemark, weshalb dann nicht Griechenland? Diese Fragenkette könnte weiter fortgesetzt werden. Daraus folgt, daß die Probleme der vier „klassischen“ Archipelstaaten Fidschi-Inseln, Indonesien, Mauritius und Philippinen schon hinsichtlich ihrer Gebietsforderungen kaum als Sonderfall behandelt werden können, es sei denn, die übrigen 117 zur Dritten UN-Seerechtskonferenz eingeladenen Küsten- und Inselstaaten würden sich selbst „künstliche“ Beschränkungen auferlegen.

Die Anerkennung ihrer Gebietsforderungen wird aber noch dadurch zusätzlich erschwert, daß die vier typischen Archipelstaaten hinsichtlich der zweiten Komponente der „Archipel-Prinzipien“, der Einschränkung der Schifffahrtsfreiheit auf „innocent passage“ in den „archipelagic waters“, bisher keine Kompromißbereitschaft gezeigt haben. Indonesien, Mauritius und Philippinen unterstützen<sup>48</sup> die Meerengenstaaten Zypern, Griechenland, Marokko, Spanien und Jemen in ihrer Forderung nach „innocent passage“ in internationalen Meerengen in dem gemeinsamen Vorschlag (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 18, 27. März 1973):

„Navigation through the territorial sea and through straits used for international navigation should be dealt with as an entity since the straits in question are or form part of the territorial sea“.

In den Draft Articles on Archipelagos (UN Doc. 138/SC. II/L. 48, 6. August 1973) wird aber das Recht gefordert, „to designate sealanes suitable for the safe and expeditious passage of ships through its archipelagic waters and may restrict the innocent passage by foreign ships through those waters to these sealanes“. Das herkömmliche Prinzip der friedlichen Durchfahrt wird also beschränkt auf Schiffswege, die der Archipelstaat bestimmt. Zusätzlich behält sich dieser vor, „from time to time, after giving due publicity thereto, substitute other sealanes for any

---

<sup>47</sup> Australien unterstützt die Archipel-Prinzipien mit der Einschränkung, daß nicht jede Insel eingeschlossen sein muß, verlangt aber eine Gleichbehandlung von einem Kontinent mit vorgelagerten Inseln und Inselstaaten (Press Release SB/111, 15. 8. 1973).

<sup>48</sup> Fidschi hat Draft Articles Relating to Passage through the Territorial Sea (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 42, 19. 7. 1973) vorgeschlagen, die auf dem traditionellen Konzept von „innocent passage“ beruhen. Bemerkenswert ist daran, daß U-Boote nach vorheriger Unterrichtung des Küstenstaates durchtauchen können. Der Küstenstaat kann dafür bestimmte Seewege bezeichnen (Art. 6 Abs. 1). Eine solche Bestimmung ist allerdings nicht in die auch von Fidschi vorgeschlagenen Draft Articles on Archipelagos (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 48, 6. 8. 1973) übernommen worden. Immerhin dürfte die relative Kompromißbereitschaft des Archipelstaates Fidschi vom 19. 7. 1973 ein Grund dafür gewesen sein, warum die Schifffahrtsnation Großbritannien bereits am 2. 8. 1973 ihren relativ archipelstaatenfreundlichen Vorschlag (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 44) eingebracht hat.

sealanes previously designated by it“. Der britische Vorschlag, die internationalen Seewege in „archipelagic waters“ einer gesonderten Meerengenregelung zu unterstellen, im übrigen aber „innocent passage“ anzuerkennen (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 44, 2. August 1973), stieß auf heftige Kritik seitens Indonesiens, das weiterhin die unnachgiebige Auffassung vertritt, die Rechte eines Küstenstaates dürften in wichtigen Meerengen nicht mehr als im übrigen Küstenmeer beschränkt werden<sup>49</sup>.

Ein Einlenken der Archipelstaaten dürfte schwer zu erreichen sein. In diesem Zusammenhang ist nämlich noch zu bedenken, daß die Weigerung der Archipelstaaten, in den „archipelagic waters“ Hochseekorridore einzurichten, nicht nur staats- und sicherheitspolitische Aspekte hat. Sie müßten auch befürchten, daß der Anspruch, ihr Küstenmeer durch gerade Basislinien zu bestimmen, die die äußersten trockenfallenden Erhebungen des Archipels miteinander verbinden, in sich zusammenfällt.

Denn die prinzipielle Rechtsfrage, inwieweit beeinträchtigen Hochseekorridore küstenstaatliche Souveränität im Küstenmeer, ist ungeklärt. Mit der Begründung, daß Basislinien die Grenze zwischen voller Souveränität und durch Völkerrecht einschränkbarer Souveränität des Küstenstaates darstellen, wäre für eine Auffassung Raum, daß Basislinien nicht in oder über Hochseekorridoren verlaufen dürften. Dies hätte zur Folge, daß die äußersten Landpunkte eines Archipels nicht durch gerade Basislinien miteinander verbunden werden könnten, wenn durch diesen internationale Schifffahrtswege führen würden. Der Archipel würde dann von einer größeren Anzahl kürzerer Basislinien unterteilt, die notwendigerweise dem Verlauf der Küsten näher folgen müßten (Anfangs- und Endpunkte von Basislinien sind gem. Art. 4 der Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone immer Punkte auf dem trockenen Land). Es könnte also aus diesen Erwägungen kein einheitliches Gebiet archipelagischer Gewässer entstehen. Es wäre außerdem flächenmäßig — vor allem bei halbkreisförmigen Archipelen — erheblich reduziert. Auch unter Beachtung dieses Zusammenhangs muß die Kompromißbereitschaft seitens der Archipelstaaten als nahezu ausgeschlossen angesehen werden.

## VIII.

Die Aussichten, die vorgeschlagenen „Archipel-Prinzipien“ auf der Dritten UN-Seerechtskonferenz durchsetzen zu können müssen als sehr ungünstig beurteilt werden. Denn selbst unter den Staaten, die „innocent passage“ für internationale Meerengen und einer 200-sm-Küstenmeer- oder Wirtschaftszone fordern, also im Grunde ähnliche Ansprüche stellen, finden die „Archipel-Prinzipien“ keine vorbehaltlose Zustimmung<sup>50</sup>. Sowohl die „Uruguay draft treaty articles on the territorial sea“ (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 24, 3. Juli 1973) als auch das „Working paper

---

49 Der fidschianische Vertreter im UN-Meeresbodenausschuß beklagte sich, daß „his country's case has not yet been given adequate consideration in the development of the law of the sea as archipelagic claims had been tended to be regarded as legal aberrations rather than as serious problems“ (Press Release, SB/37, 26. 7. 1971, S. 1).

50 Uneingeschränkte Unterstützung der „Archipel-Prinzipien“ findet sich nur in den Draft articles for inclusion in a convention on the law of the sea — Working paper submitted by the delegations of Ecuador, Panama and Peru (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 27, 13. 7. 1973), Art. 3: „The area of sovereignty and jurisdiction of an archipelagic State may be measured from straight baselines joining the outermost points of the outer islands and reefs of the archipelago. In such cases, the waters enclosed by the baselines shall be considered internal waters, though vessels of any flag may sail in them, in accordance with the provisions laid down by the archipelagic State.“

on sea area within the limits of national jurisdiction submitted by the Chinese delegation“ (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 34, 16. Juli 1973) erkennen die Gebietsforderungen nicht voll an. Die Durchfahrt fremder Schiffe soll entsprechend den allgemein anerkannten Regeln („innocent passage“) erfolgen.

Die afrikanischen Staaten schlagen in ihrer „Declaration on the Issues of the Law of the Sea“ (UN Doc. A/AC. 138/89, 2. Juli 1973) zwar ein besonderes Regime für Insel- und Archipelstaaten vor. Nach diesem Vorschlag stehen den Archipelstaaten aber keine inneren Gewässer zu. Die inter-insularen Gewässer, die durch gerade, die äußersten Inseln verbindende Basislinien begrenzt würden, sollen nicht den Status von „archipelagic waters“ erhalten, sondern das Küstenmeer der Archipelstaaten bilden. Damit stellt sich nicht das Problem eines besonderen Rechtsstatus für diese Meeresteile. Der Archipelstaat könnte daraus also auch nicht das Recht ableiten, „innocent passage“ zu beschränken. Eine Wirtschaftszone wird den Archipelstaaten im Prinzip nicht zugestanden. Unter Berücksichtigung der Größe der Inseln, ihrer geologischen Konfiguration und besonderer Interessen des einzelnen Archipelstaates besteht lediglich ein Anspruch auf einen (im Zweifel durch die vorgeschlagene internationale Meeresbehörde festzusetzenden) Teil des an das Küstenmeer anschließenden Meeresraumes.

Auch der maltesische Vorschlag (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 28, 16. Juli 1973) gewährt den Archipelstaaten nicht die geforderte Sonderstellung. Malta hat ein detailliertes Verfahren zur Begrenzung der Hoheitsgewässer von Archipelstaaten vorgesehen: Gerade Basislinien werden auf eine Länge von 24 sm begrenzt. Der National Ocean Space (= eine neue, von Malta vorgeschlagene Bezeichnung für Küstenmeer) von 200 sm Breite wird nur von den Basislinien der Hauptinseln eines Archipels aus gemessen. Alle Landerhebungen außerhalb erhalten einen eigenen National Ocean Space: Inseln von weniger als zehn qkm Größe einen von 12 sm Breite, Atolle einen von 24 sm Breite. Inseln unter einem qkm Größe und Riffe können mit einer Sicherheitszone von maximal 12 sm Breite umgeben werden. Eine derartige differenzierte Regelung, die die staatliche Souveränität und Jurisdiktion über den kleine Landerhebungen umgebenden Meeresraum stark einschränkt, würde dem bereits einsetzenden Run auf Mini-Inseln, Riffe und Atolle die sicherheitspolitische und wirtschaftliche Lukrativität nehmen und damit konfliktverhindernd wirken. Bei Zugrundelegung einer 200-sm-Küstenmeeresbreite oder einer 200-sm-Wirtschaftszone könnte anderenfalls jede trockenfallende Erhebung zu einer maximalen Landnahme unter Wasser von 200 r<sup>2</sup>n (= 429 866 qkm) führen. Die jüngste Inbesitznahme der Paracel-Inseln durch die VR China könnte nach dem Äquidistanz-Prinzip ein untermeerisches, erdölreiches Gebiet von etwa der Größe der BRD erbringen. Ein etwa doppelt so großes Gebiet würde dem Besitzer der vorwiegend aus Koralleninseln und Riffen bestehenden Spratly-Inseln zufallen, die ebenfalls von der VR China Südvietnam streitig gemacht werden<sup>51</sup>. Auch Japan bereitet eine Ausdehnung seines „Staatsgebietes“ vor. 1973 ist durch vulkanische Eruption ca. 960 km südlich von Tokio eine Vulkaninsel aus dem Meer

---

51 Einige Staaten haben Vorschläge hinsichtlich der Begrenzung des Küstenmeeres und der Wirtschaftszone von Inseln unterbreitet und dabei ausdrücklich bestimmt: „Island States and the regime of archipelagic States . . . shall not be affected . . .“ (Cameroon, Kenya, Madagaskar, Tunesia, and Turkey, Draft article under item 19, Regime of Islands (UN Doc. A/AC 138/SC. II/L. 43, 19. 7. 1973) und Greece: draft article under item 19, regime of islands (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 29, 16. 7. 1973). Eine Unterstützung der „Archipel-Prinzipien“ ist darin wohl nicht zu sehen; wahrscheinlich ist, daß den Archipelstaaten kein Argument an die Hand gegeben werden soll, diese Vorschläge nicht unterstützen zu können.

52 SZ, 10. 1. 1974, S. 36.

emporgestiegen (ca. fünfmal so groß wie ein Fußballfeld). Obwohl wegen glühender Lavamassen die Insel noch nicht betreten werden kann, hat Japan sie bereits durch offizielle Erklärung seinem Territorium hinzugefügt. Sie trägt den Namen Nishinoshimi Shinto<sup>52</sup>.

Durch die von Malta vorgeschlagene Einführung von Basislinien mit 24 sm Höchstlänge würde das Entstehen eines zusammenhängenden Gebietes innerer Gewässer vermieden. Das Problem eines besonderen Rechtsstatus für „archipelagic waters“ entstünde auch dann nicht, wenn internationale Seewege durch diese führen. Ein „right of passage“ — ähnlich dem „innocent passage“ — soll nach den maltesischen Vorstellungen ohne Unterschied in den inneren Gewässern von Archipel- und Festlandstaaten erhalten bleiben, wenn diese aufgrund der Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone als das Küstenmeer oder Hohe See zu betrachten wären. Die Regelung und das nicht weniger komplizierte Verfahren zur Festlegung der Basislinien haben natürlich den entscheidenden Nachteil, daß im Einzelfall mit einer Reihe von Streitfragen zu rechnen wäre. Jede Vertragspartei der von Malta vorgeschlagenen Konvention soll daher auch legitimiert sein, den zu schaffenden International Maritime Court anzurufen, der den jeweiligen Streitfall bindend entscheiden würde.

Da aber kaum vorstellbar ist, daß die Staatengemeinschaft einem derartig weitgehenden obligatorischen Streitbeilegungsverfahren zustimmen wird, dürfte auch der maltesische Vorschlag keine befriedigende Lösung der Archipelstaaten-Frage darstellen. Wenn aber die von Fidschi, Indonesien, Mauritius und Philippinen formulierten „Archipel-Prinzipien“ nur für die wenigsten Staaten annehmbar sind, dann ist nur eine Regelung der Archipelstaaten-Frage ohne deren Zustimmung denkbar.

## IX.

Die Möglichkeit, die Archipelstaaten-Frage wie 1958 einfach unter den Tisch fallen zu lassen, dürfte allerdings von noch geringerem Wert sein. Denn würde die Forderung der Archipelstaaten auf Anerkennung einer Sonderstellung in der von der Dritten UN-Seerechtskonferenz zu erarbeitenden Konvention nicht berücksichtigt, könnten diese auch künftig die Regeln hinsichtlich der Begrenzung ihrer Hoheitsgewässer und Duldung fremder Schiffe in diesen mit dem alten Argument ablehnen, jene Regeln träfen auf sie nicht zu.

Hinzu käme, daß die Archipelstaaten in der Ära nach der Dritten Seerechtskonferenz einen noch wirkungsvolleren „Hort der Unzufriedenen“ abgeben würden, die als „Vorposten“ — ähnlich wie Island nach 1958/60 in der Fischereifrage — nicht nur für sich die erzielten Regelungen in Frage stellen, sondern von anderen auch als derartige „trouble-shooters“ benützt werden könnten. Letzterer Aspekt dürfte — sobald hinreichend erkannt — die Archipelstaaten-Frage geradezu zur „offenen Frage“ par excellence verurteilen. Denn in allen Lagern — wohl am wenigsten in Westeuropa und Nordamerika — ist ein Interesse nachweisbar, 1974/75 eine möglichst nicht auf Jahrzehnte gültige Neuordnung des Meeresvölkerrechts herbeizuführen. Die Archipelstaaten-Frage würde sich als ein vielfältig verwendbarer Hebel insofern anbieten, als nicht nur Fragen der Küstenzone (Schifffahrt und Überflug, Fischerei, land- und seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres und der Nutzungszonen), sondern auch die Fragen des zu schaffenden Regimes für den küstenfernen Meeresboden in Bewegung gehalten werden könnten.

So wird etwa das Funktionieren einer internationalen Meeresbodenbehörde wesentlich auch davon abhängen, daß die Meeresbodengrenzen in allen Teilen der Welt bestimmbar und beständig sind.

Sollten derartige Überlegungen nicht in den Vordergrund treten, so dürfte eine Regelung der Archipelstaaten-Frage, die die „Nicht-Archipelstaaten“ dann im wesentlichen unter sich aushandeln würden, noch am wahrscheinlichsten sein. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn die beiden Großmächte in der Meerengenfrage eine „free transit“-Lösung durchsetzen könnten. In diesem Fall böte der britische Kompromißvorschlag „On the Rights and Duties of Archipelagic States“ (UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 44, 2. August 1973) eine geeignete Verhandlungsgrundlage<sup>53</sup>.

---

53 Der britische Vorschlag, der einzige seitens der Industrie- und Schiffahrtsnationen, erkennt einen Sonderstatus für „archipelagic waters“ an. Hinsichtlich ihrer Ausdehnung dürfen sie ein bestimmtes Verhältnis (5:1) jedoch nicht überschreiten. Für gerade Basislinien wird eine Maximallänge von 48 sm eingeführt. Die internationalen Schifffahrtswege unterliegen der allgemeinen Meerengenregelung. Der Archipelstaat ist aber berechtigt, deren Verlauf zu ändern oder neu festzulegen. Im übrigen gilt „innocent passage“.

## Die dreizehn Wirtschaftszonen-Vorschläge

Vorschlag	Seewärtige Grenze	Meeresschätze	Zuständigkeit für Umweltschutzmaßnahmen	Forschung	Schifffahrt	"resource-sharing" "revenue-sharing"	Installationen und sonstige Einrichtungen
Kenia <sup>1)</sup> L. 10	max. 200 sm Art. VII	"sovereign rights" über alle Meeresschätze, Art. II, IV	Küstenstaat Art. V (d)	genehmigungspflichtig Art. V (e)	Grundsatz: Vorrang von "legitimate interests" anderer Staaten; Art. X	aufgrund sub- und regionaler Vereinbarungen mit "land-locked", "disadvantaged" Art. VI	—
Kolumbien u. a.; L. 21	max. 200 sm Art. 8	"sovereign rights" über alle Meeresschätze, Art. 4, 11	Küstenstaat Art. 5	genehmigungspflichtig Art. 6	Schiffahrtswortfreiheit, aber Vorrang der küstenstaatl. Rechte Art. 9	aufgrund sub- und regionaler Vereinbarungen Art. 18	genehmigungspflichtig Art. 7
Island L. 23	max. 200 sm	"exclusive jurisdiction and control" über alle Meeresschätze	—	—	—	—	—
Brasilien L. 25	max. 200 sm Art. A	Art. B: ". . . each State has the right to establish other modalities or combinations of legal regimes of sovereignty, jurisdiction or specialized competences in the marine area adjacent to its coasts."	—	—	—	—	—
Ecuador u. a.; L. 27	max. 200 sm Art. 1	"sovereignty and jurisdiction" über alle Meeresschätze, Art. 6, 7	Küstenstaat Empfehlungen internationaler Organisationen sind zu beachten Art. 8, 9	genehmigungspflichtig Art. 10	küstenstaatliche Bestimmungen Art. 4	aufgrund sub- und regionaler Vereinbarungen, mit "land-locked", "disadvantaged" Art. 13—16	genehmigungspflichtig Art. 11, 12
Malta L. 28	200 sm (national ocean space) Art. 11	"national jurisdiction" über alle Meeresschätze "subject to Limitations of international law", Art. 1, 80—95	Küstenstaat und intern. Organisationen A/AC. 138/ SC. III/L. 33	Grundsatz: Duldungspflicht des Küstenstaates Art. 63—76	Grundsatz: Vorrang der Schifffahrt Art. 20—42	finanzielle Gewinnaufgaben an internationale Behörden Art. 80 Abs. 2	erlaubt Kap. XVI; militärische Nutzung des Meeresbodens genehmigungspflichtig Art. 76
China L. 34	max. 200 sm Art. 2 Abs. 1	alle Meeresschätze "are owned by the coastal State" Art. 2 Abs. 2	Küstenstaat Art. 2 Abs. 2 u. 6	genehmigungspflichtig Art. 2 Abs. 6 u. 7	Grundsatz: Vorrang der Schifffahrt Art. 2 Abs. 4	mit benachbarten "land" - und "shelf-locked" Art. 3	genehmigungspflichtig Art. 2 Abs. 6 u. 7
Australien u. a.; L. 36	max. 200 sm nationale Meeresbodengrenze bis Kontinentalrandlinie, Art. 1(e)	"sovereign rights" über alle Meeresschätze Art. 1	—	—	Schiffahrtswortfreiheit Art. 1 (d)	—	—

<sup>1)</sup> Dieser Vorschlag ist durch den 14-Staaten-Vorschlag Algerien, Kenia u. a./L. 40 ersetzt worden.

## Die dreizehn Wirtschaftszonen-Vorschläge

Vorschlag	Seewärtige Grenze	Meeresschätze	Zuständigkeit für Umwelt-schutzmaßnahmen	Forschung	Schifffahrt	“resource-sharing” “revenue-sharing”	Installationen und sonstige Einrichtungen
Argentinien L. 37	max. 200 sm Art. 4, nationale Meeres- bodengrenze bis Kon- tinent- randlinie Art. 15	“sovereign rights” über alle Meeresschätze Art. 7, 18	Küstenstaat im Rahmen interna- tionaler Standards Art. 11	genehmi- gungspflich- tig Art. 12	“innocent passage” Art. 3	sub- und regionale Fische- reivereinbarun- gen mit benach- teiligten Staaten Art. 8, 14	—
Afghanistan L. 39	noch nicht bestimmt Art. I Abs. 1	“right to ex- plore and exploit” alle Meeress- chätze Art. I Abs. 2	—	—	—	Recht benach- barter “land- locked” und “disadvantaged” auf Fischfang Art. II “revenue-shar- ing” Art. III	—
Algerien u. a.; L. 40	max. 200 sm Art. III	“sovereignty” über alle Mee- resschätze Art. II	Küstenstaat Art. II, VII	genehmi- gungspflich- tig Art. VII	Schiffahrts- freiheit, aber Vor- rang der küstenstaat- lichen Rech- te Art. IV	mit benachbar- ten “land- locked” und “disadvantaged” Art. VIII	—
Uganda u. a.; L. 41	noch nicht bestimmt Art. 4 Abs. 1	sämtliche Mee- resschätze ste- hen den Staaten der Region oder Subregion zu <sup>5)</sup>	Sub- oder regionale Kommission Art. 4 Abs. 4	genehmi- gungspflich- tig durch sub- oder regio- nale Kom- mission Art. 4 Abs. 4	Schiffahrts- freiheit Art. 4 Abs. 5	mit den Staaten der betreffenden Sub- oder Region Art. 4 Abs. 2, 3	—
Pakistan L. 52	max. 200 sm	—	—	—	—	—	—

<sup>5)</sup> Fische “shall be reserved for the exclusive use” aller Staaten der Region oder Subregion; nicht-lebende Meeresressourcen werden von “regional or subregional authorities on behalf of all States in the region or subregion” verwaltet (Art. 4 Abs. 2 und 3)

## Economic Zones and Archipelagic States — Two Problems of the Third UN-Conference on the Law of the Seas

By RENATE PLATZÖDER and WOLFGANG GRAF VITZHUM

There is evidence that from the Third United Nations Conference on the Law of the Sea new principles of international law might emerge. The paper describes the evolution of two principles, that have evolved from past decades, deals with the different relevant proposals submitted to the UN Seabed Committee, and evaluates the main problems involved.

The majority of States seek approval of an "economic zone" to be established adjacent to the territorial sea. The concept of a coastal State resource zone may prove to be the key to the solution of the centennial dispute over a generally agreed maximum breadth of the territorial sea. However, even if a maximum twelve-mile territorial sea plus an economic zone up to 188 miles will result from current debates, the question of the delimitation of sovereignty and jurisdiction of coastal States will not be settled entirely. It should not be overlooked that the existing rules of international law governing the method for determining the outer limit of the internal waters are highly unsatisfactory. In particular, the absence of a generally accepted fixed maximum length for straight baselines encourages some coastal States and, first of all, the archipelagic States to claim vast sea areas as internal waters, and as a consequence, to restrict the freedoms of the seas therein. The firm demand of mid-ocean archipelagic States for acceptance of their constitutional concepts of "unity of land, water and people" might eventually lead to a general agreement on "archipelagic principles", if at the same time the interests of international navigation and overflight can be protected.